

**Satzung**  
**über die Verpflichtung der Straßenanlieger und Straßenanliegerinnen zum**  
**Schneeräumen, Bestreuen und Reinigen der Gehwege im**  
**Stadtkreis Heidelberg**  
**(Gehwegreinigungssatzung – GRS)**

vom 16. November 1989  
(Heidelberger Amtsanzeiger vom 25. Januar 1990)<sup>1</sup>

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), und § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 26. September 1987 (GBl. S. 478) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 16. November 1989 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Übertragung der Räum-, Streu- und Reinigungspflicht**

- (1) Den Straßenanliegern und Straßenanliegerinnen obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schnee zu räumen und bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Eisenbahn- und Straßenbahnunternehmen gelten die Verpflichtungen nur, soweit auf ihren Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zur Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen. Für Eigentümer und Eigentümerinnen des Bettes öffentlicher Gewässer sowie von öffentlichen Anlagen gelten die Verpflichtungen nicht.
- (3) Es besteht keine Reinigungspflicht für die Anlieger und Anliegerinnen von Straßen, die von der Stadt Heidelberg gereinigt werden. Diese Straßen sind aufgeführt in dem als Anlage zur Gehwegreinigungssatzung geltenden Straßenverzeichnis.

**§ 2**  
**Verpflichtete**

- (1) Straßenanlieger und Straßenanliegerinnen im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Besitzer und Besitzerinnen (zum Beispiel Mieter und Mieterinnen und Pächter und Pächterinnen) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger und Straßenanliegerinnen gelten auch die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Besitzer und Besitzerinnen solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine in Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche (zum Beispiel Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen) getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße

---

<sup>1</sup>Geändert durch:

Satzung vom 17. Oktober 1991 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 31.10.1991),  
Satzung vom 24. Februar 1994 (Heidelberger Stadtblatt vom 03.03.1994),  
Satzung vom 21. Dezember 2000 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.2000),  
Satzung vom 29. Juni 2023 (Heidelberger Stadtblatt vom 20.09.2023).

nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte oder die Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers oder der Eigentümerin.

- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger und Straßenanliegerinnen für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; die Straßenanlieger haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Ist nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden, treffen die Verpflichtungen nur die Anlieger und Anliegerinnen, deren Grundstücke an den Gehweg angrenzen.
- (4) Bei Straßen ohne Gehwege sind in ungeraden Kalenderjahren die Straßenanlieger und Straßenanliegerinnen mit ungeraden Hausnummern, in geraden Kalenderjahren die Straßenanlieger und Straßenanliegerinnen mit geraden Hausnummern verpflichtet, auf jeweils ihrer Straßenseite Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 Meter zu räumen und zu streuen. Satz 1 gilt nicht für die Straßen im Fußgängerbereich Altstadt. Die Reinigungspflicht der Anlieger und Anliegerinnen bleibt unberührt.
- (5) Ein zusätzliches Reinigen, Schneeräumen oder Bestreuen durch die Stadt berührt die Verpflichtung der Straßenanlieger und Straßenanliegerinnen nicht. Eine Verpflichtung der Stadt wird dadurch nicht begründet.

### § 3

#### **Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten auch
  - a. entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 2 Metern, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind,
  - b. entsprechende Flächen am Rande von Fußgängerbereichen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Breite von 2 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen und Ähnliches nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger oder die Straßenanliegerin für eine 2 Meter breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet,
  - c. gemeinsame Rad- und Gehwege; dies sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Radfahrerinnen sowie Fußgängern und Fußgängerinnen gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind,
  - d. Fuß- und Treppenwege; dies sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Fußwege mit und ohne Treppen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (3) Die Verpflichtungen nach dieser Satzung erstrecken sich auf die gesamte Länge der entlang der Grundstücksgrenze verlaufenden Gehwege.
- (4) Bei Grundstücken, die von einer Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben, erstrecken sich die nach dieser Satzung zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg beziehungsweise die in Absatz 2 genannten Flächen an dem der Straße nächst gelegenen Grundstück, über das die Zufahrt oder der Zugang erfolgt.

#### **§ 4 Schneeräumen**

- (1) Die Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist; sie sind mindestens auf 1,50 Meter der Gehwegbreite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil des Gehweges, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Die Straßenrinne und Straßeneinläufe sowie die Straßenbahngleise sind freizuhalten.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwege gewährleistet ist. Für jedes Grundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,50 Meter zu räumen. Liegt ein Hausgrundstück an mehrere Straßen an (insbesondere Eckgrundstück), für welche die Pflichten nach dieser Satzung gelten, so ist zu jeder dieser Straßen jeweils ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,50 Meter zu räumen. Liegt ein Hausgrundstück an einer Straße mit einem Fußgängerüberweg, so ist an diesem ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,50 Meter zu räumen.
- (4) Beim Räumen darf der Gehweg nicht beschädigt werden. Die Gehwege, die keinen festen Belag haben, sind nur soweit von Schnee und Eis zu befreien, dass ein Abkehren oder Abschieben des Belages vermieden wird.

#### **§ 5 Beseitigen von Schnee- oder Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern oder Fußgängerinnen bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 4 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen darf nur abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt verwendet werden. Die Verwendung von auftauenden Mitteln, wie Salz, salzhaltigen oder salzähnlichen Stoffen ist nur bei Eisregen, Reifglätte und überfrierender Glätte erlaubt. Sie ist auf ein unumgängliches Mindestmaß (maximal 20 Gramm pro Quadratmeter) zu beschränken und es muss sichergestellt sein, dass die Mittel nicht in den Wurzelbereich von Bäumen oder Sträuchern gelangen können.
- (3) Auf Treppen, Rampen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen darf abweichend von Absatz 2 mit einem Gemisch aus Salz und Splitt oder Sand gestreut werden, wenn dies erforderlich ist, um die gefahrlose Begehbarkeit im Sinne des Absatz 1 zu gewährleisten. Der zulässige Salzanteil beträgt höchstens ein Drittel. Das Gemisch darf nicht verwendet werden, wenn Salz in den Wurzelbereich von Bäumen oder Sträuchern gelangen kann.
- (4) § 4 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 gelten entsprechend.

#### **§ 6 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- oder Eisglätte**

Die Gehwege müssen werktags bis 7 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 8 Uhr geräumt

und bestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21 Uhr.

## **§ 7 Reinigungspflicht**

- (1) Die Gehwege sind vor allem von Abfällen, Schmutz, Unkraut und Laub zu reinigen. Im Einzelnen bestimmt sich der Umfang der Reinigungspflicht nach den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Die Gehwege sind nach Bedarf, mindestens aber vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu reinigen.
- (3) Beim Reinigen ist durch Besprengen mit Wasser zu verhindern, dass sich Staub entwickelt, es sei denn, besondere Umstände wie z.B. Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand stehen entgegen.
- (4) Beim Reinigen darf der Gehweg nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort in die für das betreffende Grundstück aufgestellten Abfallbehälter zu geben. Er darf weder dem Nachbarn oder der Nachbarin zugeführt, noch in die Straßenrinnen, in sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 Abs. 1 räumt,
  2. bei Schnee- oder Eisglätte Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften in § 5 bestreut,
  3. Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften in § 7 Abs. 1 reinigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Absatz 2 Straßengesetz in Verbindung mit § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung des Oberbürgermeisters der Stadt Heidelberg über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen, Bestreuen und Reinigen der Gehwege im Stadtkreis Heidelberg vom 20. Dezember 1979 in der Fassung vom 2. September 1982 außer Kraft.